



41205, Gemeinde Eitzing
Zahl: 902-2025

Eitzing, am 10. Dezember 2025

Entwurf Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025;

Auflage

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Entwurf über den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Eitzing für das Jahr 2025 von heute an **eine Woche**, das ist bis zum 18. Dezember 2025, im Gemeindeamt Eitzing zur öffentlichen Einsicht aufliegt und während der Amtsstunden eingesehen werden kann. Der Entwurf ist auch auf der Homepage der Gemeinde Eitzing unter www.eitzing.at abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf können innerhalb der oben angeführten Auflagefrist von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftlich beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Angeschlagen am: 10. Dezember 2025,

Abgenommen am: 18. Dezember 2025,

Die Bürgermeisterin: